



Bericht

über die

Prüfung des

Zwischenabschlusses zum 31. Juli 2026

der

Legends SPV 3 - Sport Asset Finance AG & Co. KG,

Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

A.	Auftrag und Auftragsdurchführung	4
B.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
1.	Gegenstand der Prüfung	6
2.	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	7
3.	Weitere Einzelheiten zur Prüfung	8
C.	Rechtliche Verhältnisse	9
1.	Firma, Sitz, Geschäftsjahr	9
2.	Gesellschafter und Einlagen.....	9
3.	Gegenstand des Unternehmens.....	9
4.	Steuerliche Verhältnisse.....	10
D.	Grundsätzliche Feststellungen	11
1.	Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf.....	11
2.	Stellungnahme des Abschlussprüfers zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter.....	11
E.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
1.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	12
2.	Gesamtaussage des Zwischenabschlusses	13
F.	Feststellungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.....	15
1.	Vermögenslage und Kapitalstruktur.....	15
2.	Ertragslage	16
G.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung.....	17

Anlagen

- Anlage 1: Bilanz zum 31.07.2026
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 19.05.2026 bis 31.07.2026
- Anlage 3: Anhang zum 31.07.2026
- Anlage 4: Bestätigungsvermerk
- Anlage 5: Allgemeine Auftragsbedingungen

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung der Legends SPV 3 - Sport Asset Finance AG & Co. KG – im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt – hat uns am 29. Juli 2026 in Düsseldorf mit der Durchführung der Prüfung beauftragt.

Die Prüfungsarbeiten fanden von Juli bis August 2026 in unseren Geschäftsräumen in Frankfurt statt und wurden am 26.08.2026 beendet.

Der nachstehend erstattete Bericht über die Prüfung des Zwischenabschlusses der Legends SPV 3 - Sport Asset Finance AG & Co. KG, Düsseldorf zum 31.07.2026 ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Auf die Gesellschaft ist als Personengesellschaft § 264a HGB anzuwenden, sodass die nachfolgenden Grundlagen für Kapitalgesellschaften auch hier gültig sind.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB geregelten Größenmerkmalen eine **kleine** Kapitalgesellschaft und daher nach den §§ 316 ff. HGB nicht prüfungspflichtig. Es handelt sich mithin vorliegend um eine **freiwillige Prüfung** des Zwischenabschlusses.

Die Prüfung eines Risikofrüherkennungssystems gemäß § 317 Abs. 4 HGB ist daher nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht beige-fügt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu ausgewählten Posten des Zwischenabschlusses zum 31.07.2026. Aufgrund der kurzen Historie der Gesellschaft werden keine Angaben zu den Vorjahreszahlen gemacht.

Wir bestätigen nach § 321 Abs. 4a HGB, dass bei der Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet wurden.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe der §§ 319, 319a, 319b, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer entgegen.

Die Gesellschaft hat uns in der Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass sämtliche Unterlagen an uns übergeben und Auskünfte erteilt wurden, so dass der Zwischenabschluss alle bilanzierungs- und angabepflichtigen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben.

Für die Durchführung des erteilten Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage 5 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017 maßgebend.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Zwischenabschluss zum 31.07.2026, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang beigefügt.

Ein Lagebericht wurde aufgrund der Inanspruchnahme der Größenerleichterung nach § 264 Absatz 1 Satz 4 HGB nicht erstellt und daher nicht geprüft.

Wir haben den Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ des IDW erstellt.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

1. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Zwischenabschluss – bestehend aus der Bilanz zum 31. Juli 2026, der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 19. Mai 2026 bis zum 31. Juli 2026 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für den Zeitraum vom 19. Mai 2026 bis zum 31. Juli 2026 - auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den vorliegenden Zwischenabschluss ergeben.

Die maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Zwischenabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften für deutsche Kleinkapitalgesellschaften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die Sondervorschriften des Aktiengesetzes (AktG). Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus der Satzung ergeben sich nicht.

Zu den Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Aufstellung des Zwischenabschlusses bzw. der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Zwischenabschlusses verweisen wir auf die Ausführungen in unserem Bestätigungsvermerk. Die Verantwortung der Geschäftsführung umfasst auch die Verantwortung für die Buchführung.

Die Prüfung der Angaben nach § 289 f Abs. 2 und 5 HGB (Erklärung zur Unternehmensfortführung) war gemäß § 317 Abs 2 Satz 6 HGB darauf beschränkt, ob die Angaben gemacht wurden.

Gegenstand unserer Prüfung war gemäß § 317 Abs. 3a HGB ferner, ob die für die Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Zwischenabschlusses den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB entsprechen.

.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Prüfung, als sich aus diesen üblicherweise Rückwirkungen auf den Zwischenabschluss ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung auch nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand des Auftrags und der Prüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich keine Anhaltspunkte, die besonderer Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

2. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Ausgangspunkt der Prüfung war der von der Legends SPV 3 - Sport Asset Finance AG & Co. KG erstellte, ungeprüfte Zwischenabschluss zum **31.07.2026**.

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag notwendigen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Die Prüfungshandlungen werden durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW-Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweilige Berichtspflichten begrenzt.

Die Zwischenprüfung wurde nach §§ 316 ff HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Zwischenabschluss frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Zwischenabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs-, und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Zwischenabschlusses sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Zwischenabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

3. Weitere Einzelheiten zur Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Sämtliche Bilanzposten wurden aussagebezogen geprüft.

Zu unserer prüferischen Vorgehensweise im Zusammenhang mit dem von uns als wichtige Prüfungssachverhalte bestimmten Sachverhalt verweisen wir auf die diesbezüglichen Ausführungen in unserem in Abschnitt G wiedergegebenen Bestätigungsvermerk.

Die Festlegung des Umfangs der zu prüfenden Elemente erfolgte in Abhängigkeit von unserer Risikobeurteilung, den Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der jeweils zu beurteilenden Geschäftsvorfälle sowohl im Wege eines Stichprobenverfahrens als auch einer bewussten Auswahl.

C. Rechtliche Verhältnisse

1. Firma, Sitz, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft wurde durch die Legendsone Advisory AG mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister unter HRB 111294 und der formals Legends General Partners AG (jetzt: Legends Capital AG) mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister unter HRB 111254 am 19.05.2026 als Kommanditgesellschaft gegründet, eingetragen im Handelsregister Düsseldorf am 26.06.2026.

Die Gesellschaft hat ihren satzungsgemäßen Sitz in 60549 Frankfurt am Main, Unterschweinstiege 2-14.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Registernummer HRA 28685 eingetragen.

Die Satzung gilt in der Fassung vom 19. Mai 2026.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Gesellschafter und Einlagen

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Legends General Partners AG mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 111254 (Komplementärin) ohne Kapitalanteil.

Das Kommanditkapital der Gesellschaft beträgt 3.000,00 EUR.

Kommanditist ist die Legends Capital AG mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 111294 mit einem nominellen Kapitalanteil in Höhe von 3.000,00 EUR (entsprechend 100 Prozent des Kommanditkapitals).

3. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens gemäß Eintragung im Handelsregister sind strukturierte Beteiligungsinvestitionen in ausgewählte Zielunternehmen sowie das aktive Management eines diversifizierten Beteiligungsportfolios.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu fördern. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

4. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird zukünftig beim Finanzamt Frankfurt am Main geführt, die Steuernummer ist beantragt, aber noch nicht vergeben.

Die Gesellschaft unterliegt auf Grund ihrer Tätigkeit der Gewerbesteuer. Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung gem. §§ 16-18 des UStG.

D. Grundsätzliche Feststellungen

1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Die Gesellschaft verzeichnete keine **Umsatzerlöse**. Im Berichtszeitraum wurde ein **Jahresverlust** in Höhe von **183.354,72 €** verzeichnet.

Die liquiden Mittel der Gesellschaft werden in Höhe von **107.201,17 €** ausgewiesen. Die Liquidität ist ausreichend, die bestehenden Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu erfüllen.

Die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft ist wegen der ausgewiesenen Eigenkapitalquote in Höhe von **-127,0 %** als normal zu bezeichnen vor dem Hintergrund, dass es nur interne Kapitalgeber sind.

Im Übrigen verweisen wir zur wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft auf unsere nachfolgenden Ausführungen unter Punkt F. des Berichts.

2. Stellungnahme des Abschlussprüfers zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Der Zwischenabschluss ist unter der Annahme der **Fortführung der Unternehmenstätigkeit** aufzustellen, wenn aufgrund der wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse davon ausgegangen werden kann, dass die Fortführung der Unternehmenstätigkeit gegeben ist und auch keine abweichende Beschlussfassung der Unternehmensorgane vorliegt, was vorliegend gegeben ist.

Im Rahmen der „going-concern“-Prognose sind auch Auswirkungen der **Corona-Pandemie** auf das Geschäft der zu prüfende Gesellschaft zu prognostizieren. Die Corona-Pandemie hat keine Auswirkungen auf das Geschäft der Berichtsgesellschaft.

Auch der **Krieg in der Ukraine** hat keine (indirekte) negative Auswirkungen auf das Geschäft der Berichtsgesellschaft in der Zukunft.

Von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit kann daher ausgegangen werden.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des Berichtsjahres der Gesellschaft sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, erhalten diese alle zur ordnungsmäßigen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist geordnet, sodass der Zugriff auf diese Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für den gesamten geprüften Zeitraum den gesetzlichen Anforderungen.

Die Buchführung wurde unter Nutzung des Systems „DATEV“ **durch die Berichtsgesellschaft auf den Systemen der DATEV eG** selbst erstellt.

Zwischenabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Zwischenabschluss zum **31.07.2026** wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen des Gesellschaftsvertrages beachtet.

Der Zwischenabschluss wurde von der Gesellschaft selbst erstellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Legends SPV 3 – Sport Asset Finance AG & Co. KG für den Zeitraum vom **19.05.2026** bis **31.07.2026** sind nach unserer Feststellung ordnungsgemäß aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso beachtet, wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Die Gesellschaft nimmt keine größenabhängige Erleichterung für kleine und mittelgroße Gesellschaften nach § 276 HGB in Anspruch.

Alle Angaben und Erläuterungen, die nach den gesetzlichen Vorschriften gefordert werden, sind im Anhang enthalten.

2. Gesamtaussage des Zwischenabschlusses

Feststellung zur Gesamtaussage des Zwischenabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Zwischenabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Zwischenabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren.

Wertbestimmende Faktoren ergeben durch die Verknüpfung mit den am Abschlussstichtag vorhandenen Bestandsgrößen von Vermögensgegenständen und Schulden die im Zwischenabschluss angesetzten Buchwerte.

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Zwischenabschlusses ermöglicht wird.

Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden im Einzelnen wie folgt bewertet:

Die erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände** wurden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet, sofern diese der Abnutzung unterlagen.

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungskosten- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet, sofern diese der Abnutzung unterlagen.

Die Anschaffungskosten beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu einem Wert von 250,00 € wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Finanzanlagen wurden bei Beteiligungen zu Anschaffungskosten angesetzt und bewertet und soweit erforderlich der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Liquide Mittel wurden mit dem Nennwert bewertet.

Die **Rückstellungen** werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gebildet und decken alle erkennbaren Risiken ab.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Aufgliederungen und Erläuterungen

§ 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Zwischenabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist. Eine derartige Aufgliederung ist vorliegend nicht notwendig.

F. Feststellungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage und Kapitalstruktur

Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen ergeben sich aus der folgenden Zusammenstellung der Bilanzzahlen in € für den Abschlussstichtag **31.07.2026**.

Vermögenslage

	31.07.2026	
	EUR	%
A. Umlaufvermögen		
- Forderungen gg. Gesellschafter aus Einlageverpfl.	0,00	0,00%
- sonstige Vermögensgegenstände	34.580,00	24,39%
Zwischensumme Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	34.580,00	24,39%
- liquide Mittel	107.201,17	75,61%
Summe Umlaufvermögen	141.781,17	100,00%
	141.781,17	100,00%

Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum kein Anlagevermögen verzeichnet. Aus Umsatzsteuer gibt es sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 34.580,00 €. Die liquiden Mittel werden in Höhe von 107.201,17 € ausgewiesen. Das Bilanzvermögen der Gesellschaft beträgt somit 141.751,17 €.

Kapitalstruktur

	31.07.2026	
	EUR	%
A. Eigenkapital		
- Kapitananteile	3.000,00	2,12%
- Jahresüberschuss	-183.354,72	
Summe Eigenkapital	-180.354,72	-127,21%
C. Verbindlichkeiten		
- Verbindlichkeiten aus LuL	62.000,00	43,73%
- Verbindlichkeiten ggü. Gesellschaftern	225.555,89	159,09%
- sonstige Verbindlichkeiten	34.580,00	24,39%
Zwischensumme Verbindlichkeiten	322.135,89	227,21%
	141.781,17	100,00%

Das **Eigenkapital** der Gesellschaft betrug zum 31.07.2026 **-180.354,72 €**.

Die Eigenkapitalquote wird in Höhe von **-127,0 %** ausgewiesen.

Die **Verbindlichkeiten** der Gesellschaft für den Berichtszeitraum betragen **322,1 T€** und bestehen ausschließlich aus **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** in Höhe von **62,0 T€**, **Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern** in Höhe von 225,6 T€ und **sonstigen Verbindlichkeiten** aus Steuern in Höhe von 34,6 T€.

2. Ertragslage

	31.07.2026
Umsatzerlöse	0
Materialaufwand	-182.000,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-798,83
davon Notar-/Gründungsaufwendungen	-598,83
davon Gerichts-/Registerkosten	-200,00
Zinsaufwand	-555,89
Zwischenfehlbetrag	-183.354,72

Ein Blick auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft zeigt, dass es im Berichtszeitraum keine Umsatzerlöse gab.

Es gab Materialaufwand in Höhe von **-182,0 T€** für einen Auftrag und keinen Personalaufwand. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrugen **798,83 €**.

Der Zinsaufwand betrug 555,89 €

Somit wurde im Berichtszeitraum ein Zwischenfehlbetrag von **183,4 T€** verzeichnet.

G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben wir am 26.08.2026 dem als Anlage beigefügten Zwischenabschluss der Legends SPV 3 – Sport Asset Finance AG & Co. KG zum 31.07.2026 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an die Legends SPV 3 – Sport Asset Finance AG & Co. KG

Prüfungsurteile

„Wir haben den Zwischenabschluss der Legends SPV 3 – Sport Asset Finance AG & Co. KG, Düsseldorf – bestehend aus der Bilanz zum 31.07.2026, der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 19.05.2026 bis 31.07.2026 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Zwischenabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum **31.07.2026** sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom **19.05.2026** bis **31.07.2026**.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwänden gegen die Ordnungsmäßigkeit des Zwischenabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Zwischenabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns

erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Zwischenabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Zwischenabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Zwischenabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Zwischenabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Zwischenabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Zwischenabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Zwischenabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Zwischenabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Zwischenabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Zwischenabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen

können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Zwischenabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Zwischenabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Zwischenabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Zwischenabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu

modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Zwischenabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Zwischenabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Zwischenabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die Veröffentlichung und/oder Weitergabe des Zwischenabschlusses in einer von der vorliegenden Fassung abweichenden Form würde zuvor unserer erneuten Stellungnahme bedürfen, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Tätigkeit hingewiesen wird. Wir verweisen insbesondere auf § 328 HGB.“

Frankfurt am Main, den 26.08.2026



Prof. Dr. Heinz-Christian Knoll
Wirtschaftsprüfer



Anlage 1

Bilanz zum 31. Juli 2026



BILANZ

zum
31. Juli 2026

Legends SPV 3 – Sports Asset Finance AG & Co. KG
Düsseldorf

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	31.07.2026 EUR	19.05.2026 EUR		EUR	31.07.2026 EUR	19.05.2026 EUR
A. UMLAUFVERMÖGEN		141.781,17	3.000,00	A. EIGENKAPITAL			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				I. Kapitalanteile	3.000,00		3.000,00
1. Forderungen gegen Gesellschafter aus Einlageverpflichtung	0,00		3.000,00	II. Jahresfehlbetrag / -überschuss	<u>-183.354,72</u>	-180.354,72	<u>0,00</u>
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>34.580,00</u>		<u>0,00</u>				3.000,00
		34.580,00	3.000,00	B. VERBINDLICHKEITEN			
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		107.201,17	0,00	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	62.000,00		0,00
				2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	225.555,89		0,00
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
				EUR 220.541,10 (EUR 0,00)			
				3. Sonstige Verbindlichkeiten			0,00
				- davon aus Steuern EUR 34.580,00 (EUR 0,00)	<u>34.580,00</u>	322.135,89	<u>0,00</u>
		<u>141.781,17</u>	<u>3.000,00</u>			<u>141.781,17</u>	<u>3.000,00</u>



Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 19. Mai 2026 bis 31. Juli 2026

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für das Geschäftsjahr vom 19. Mai bis 31. Juli 2026
Legends SPV 3 – Sports Asset Finance AG & Co. KG
Düsseldorf

		19.05. - 31.07.
		2026
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse		0,00
2. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-182.000,00</u>	-182.000,00
3. sonstige betriebliche Aufwendungen		-798,83
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>-555,89</u>
5. Jahresfehlbetrag / -überschuss		<u>-183.354,72</u>

Anlage 3

Anhang zum 31. Juli 2026

Anhang zum Zwischenabschluss der Firma

Legends SPV 3 – Sport Asset Finance AG & Co. KG, Düsseldorf

für das Geschäftsjahr vom 19.05.2026 – 31.07.2026

Die Gesellschaft ist unter der Firma Legends SPV 3 – Sport Asset Finance AG & Co. KG mit Sitz in Düsseldorf beim Registergericht Düsseldorf unter der Handelsregisternummer HRB 28685 eingetragen und weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft gem. § 267 Absatz 1 HGB auf.

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der vorliegende Zwischenabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB unter der Annahme aufgestellt, dass die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit fortführt.

Liquide Mittel werden mit ihrem Nominalwert angesetzt.

Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nennwert angesetzt.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Darlehensverbindlichkeiten umfassen die Nominalbeträge von insgesamt EUR 225.000 sowie bis zum Stichtag abgegrenzte Zinsen von EUR 555,89.

Von der Befreiung des § 274a Nr. 4 HGB für kleine Gesellschaften wird Gebrauch gemacht; latente Steuern nach § 274 HGB werden nicht bilanziert.

II. Angaben zur Bilanz

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Die Darlehensverbindlichkeiten betragen Nominal EUR 225.000,00 zzgl. EUR 555,89 Zinsen. Davon entfallen EUR 5.000 auf die Legends General Partner AG als Komplementärin und EUR 220.000,00 auf die Legends Capital AG als Kommanditistin.

Von den Verbindlichkeiten sind EUR 220.541,10 (inkl. Zinsen) innerhalb eines Jahres und EUR 5.014,79 (inkl. Zinsen) nach mehr als einem Jahr, aber innerhalb von fünf Jahren fällig. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren bestehen nicht. Sicherheiten sind in den vorgelegten Darlehensverträgen nicht vereinbart.

Darlehensgeber	Nominal EUR	Zins- abgr. EUR	<= 1 Jahr	>1 bis 5 Jahre	Konditionen / Hinweis
Legends General Partners AG	5.000,00	14,79	-	5.014,79	6 %; endfällig; Rangrücktritt; Parteibeziehung offen
Legends Capital AG	220.000,00	541,10	220.541,10	-	5 %; endfällig; Rangrücktritt
Gesamt	225.000,00	555,89	220.541,10	5.014,79	

III. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen (vertragliche Mietverpflichtungen) bestehen in Höhe nicht.

Während des Berichtszeitraumes im Unternehmen waren keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Düsseldorf, 10. August 2026

Anlage 4

Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben wir am 26.08.2026 dem als Anlage beigefügten Zwischenabschluss der Legends SPV 3 – Sport Asset Finance AG & Co. KG zum 31.07.2026 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an die Legends SPV 3 – Sport Asset Finance AG & Co. KG

Prüfungsurteile

„Wir haben den Zwischenabschluss der Legends SPV 3 – Sport Asset Finance AG & Co. KG, Düsseldorf – bestehend aus der Bilanz zum 31.07.2026, der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 19.05.2026 bis 31.07.2026 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Zwischenabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum **31.07.2026** sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom **19.05.2026** bis **31.07.2026**.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwänden gegen die Ordnungsmäßigkeit des Zwischenabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Zwischenabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns

erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Zwischenabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Zwischenabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Zwischenabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Zwischenabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Zwischenabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Zwischenabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Zwischenabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Zwischenabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Zwischenabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Zwischenabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen

können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Zwischenabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Zwischenabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Zwischenabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Zwischenabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu

modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Zwischenabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Zwischenabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Zwischenabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die Veröffentlichung und/oder Weitergabe des Zwischenabschlusses in einer von der vorliegenden Fassung abweichenden Form würde zuvor unserer erneuten Stellungnahme bedürfen, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Tätigkeit hingewiesen wird. Wir verweisen insbesondere auf § 328 HGB.“

Frankfurt am Main, den 26.08.2026



Prof. Dr. Heinz-Christian Knoll
Wirtschaftsprüfer



Anlage 5

Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.